

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der vierte Abschnitt. Der Gebrauch des Reformationsrechts von der Obrigkeit
in der evangelischlutherischen Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Der vierte Abschnitt.

Der Gebrauch des Reformatiönsrechts von der Obrigkeit in der evangelischlutherischen Kirche.

Wir haben die Rechte der Obrigkeit bey der Kirche oben also vorgetragen, daß iederman sehen kann, daß sie zwar nicht über die Gewissen zu herrschen vermöge, daß ihr aber doch die äußerliche Einrichtung der Kirche schlechterdings nicht abzuspochen sey.

Man sehe das 3 Hft. in diesem Buche.

Wir wollen nun zusehen, wie die Obrigkeit diese ihre Rechte bey der Reformation gebraucht habe. Bald war die Obrigkeit der evangelischen Lehre zugethan, bald war sie es nicht. Bald suchten die Unterthanen diese Lehre und Gottesdienst öffentlich zu treiben, bald war die Obrigkeit bemüht dieselbe bey ihren Unterthanen einzuführen. Hier war die Regierungsart monarchisch, anderswo war sie aristokratisch oder demokratisch. Dazu kam, daß Deutschland, welches am meisten mit der Reformation zu thun hatte, einen ganz besondern Staatscorper ausmachte, und daß Länder und Städte bald zu den Bisthümern und andern geistlichen Gütern gehörten, bald aber weltlicher Obrigkeit unterworfen waren.

Wenn wir die Sache zu erst im Allgemeinen ansehen, so ist die Obrigkeit in Absicht ihrer Rechte bey der Reformation also verfahren: Sie hat ihre Religion den Unterthanen nicht aufgedrungen. Sie hat zwar als Obrigkeit allen ihr gebührenden Antheil an der Reformation genommen, aber sie hat nicht so wohl selbst reformirt,

als

als sich der Direction und Genehmhaltung der Reformation angenommen, so ferne dieselbe in die weitere Einrichtung ihrer Staaten einen Einfluß hat haben können und müssen. Sie hat erstlich Anstalten getroffen, daß das Wort Gottes den Unterthanen wiederum bekannt und richtige Überzeugungsgründe zur Annehmung eines besondern Gottesdienstes vorgetragen worden sind, um den Beyfall der Kirche zu ihren Abänderungen auf eine freye und vernünftige Art zu erlangen. Und ob sie wohl als Landesherrschaft ihre Unterthanen zu keiner Religion oder auch nur äußerlichen Einrichtung derselben zu zwingen vermochte: so konnte sie doch das Werk der ganzen Kirche sich zu reformiren genehm halten und unterstützen, auch dieselbe dabey in Schutz nehmen. Sie konnte auch denen den fernern Aufenthalt in ihren Staaten versagen, die ihren bessern Lehrbegriff und Gottesdienst nicht annahmen, und dazu wohl gar dem Staate gefährlich waren.

Es ist wahr, die Reformation gehört für alle drey Stände zugleich. Was daher die ganze Kirche als eine freywillige Gesellschaft angeht, die kein weiter Oberhaupt als Christum, den HErrn seiner Gemeinde erkennt, das kann keine Obrigkeit aus eigener Macht ändern, zumal da sie hier auch nur ein Mitglied ausmacht, darunter kein Unterschied unter den ersten und andern gemacht werden kann. So geht die Bestellung der Lehrer die ganze Kirche an. Der Lehrstand muß sie prüfen und verordnen, der Wehrstand bestätigen, und der Nährstand genehm halten. Folglich kann auch die Reformation der Obrigkeit nicht mit Ausschließung der übrigen Stände überlassen werden. Denn es würden sonst der Kirche wider ihren Willen neue Lehrer aufgedrungen, der große

Haufe aber mit einer fürchterlichen Gewissensmarter zu einer neuen Art des Gottesdienstes gezwungen. Und da die Religion erst das Glück der Staaten befestiget und nichts die Gemüther der Menschen so leicht erregt, als eben eine Veränderung in derselben: so würde aus einer gewaltsamen und mit obrigkeitlicher Macht unternommen Reformation nichts anders als Zwistigkeiten, Aufruhr und innerliche Kriege erfolgen, wie es die Erfahrung von iehier bekräftiget hat. Aber so wird nimmermehr eine Religionsvereinigung erhalten werden? — Sie ist zu wünschen, aber niemals zu hoffen; denn Gott selbst will das Unkraut unter den Weizen bis zur Erntezeit dulden. Folglich würde es wider Gottes Willen seyn, wenn man Gewalt bey der Reformation, aus der an sich guten Absicht, eine durchgängige Religionseinigkeit zu stiften, brauchen wollte. Und da der Obrigkeit nicht die Sorge für eine iede, sondern für die wahre Religion anvertraut ist; bey der Reformation aber eben die Untersuchung, welches die wahre Religion sey, in Anschlag kömmt, und also auch die Obrigkeit, welche reformiren will, diese Untersuchung iederman frey geben muß: so kann sie sich hier nicht zum Richter aufstellen, allein über das, was wahr oder falsch seyn soll, urtheilen, Entscheidungen machen und den widersprechenden Theil schlechterdings verdammen, oder ihn zu dem Glauben zwingen, den sie vielleicht gestern auch noch nicht kannte, oder, wenn sie ihn gekannt hat, doch nicht besser kannte, als ihn der Gegentheil ietzt kennet. Und zulezt soll man ja niemand sein erlangtes Recht nehmen, sondern iederman in dem Besitze desselben lassen. Folglich kann man Unterthanen nicht so schlechterdings in ihrer langen und hergebrachten Religionsverfassung beunruhigen, zumal, wenn sie obrigkeitliche Bestätigungen darüber erlangt ha-

haben. Man muß sie erst unterrichten, daß sie entweder in ihren Rechten bey dieser oder jener Veränderung in der That keine Kränkung zu befürchten, oder daß ihre vorgegebenen Rechte, diejenigen nicht seyn, dafür sie bisher zum eignen Schaden der Glieder der Kirche angenommen worden; ehe eine Obrigkeit auch rechtmäßige Veränderungen in Religionsfachen zu unternehmen vermag. Gehört nun die Religion für alle Glieder eines Staats zugleich: so haben auch die evangelischen Obrigkeiten jederman seine Rechte dabey gelassen, als sie ihre Staaten reformiren ließen.

Machte ein Landesherr zu erst den Anfang zur Reformation; so fragte er die alten Lehrer der Gemeinen darum, ob sie Luthers Lehre mißbilligten oder recht sprächen? Auf dem letzten Fall verlangten sie, daß sie ihre Unterthanen von der als wahr erkannten Lehre auch unterrichten sollten; auf den ersten Fall aber konnten sie andre mit ihnen umtauschen und reinere Lehrer ihre Unterthanen unterrichten lassen. War das Volk hinlänglich unterrichtet; so gab dasselbe entweder im Ganzen oder doch in den meisten Theilen der Anrichtung eines bessern Gottesdienstes Gehör. Und also vollbrachten Fürsten, Lehrer und Unterthanen die Reformation zugleich. Die Obrigkeit hatte dieselbe nach ihren erlangten bessern Einsichten zuerst regem gemacht. Sie hatte die Lehrer darüber zu Rathe genommen; und da ihr die Sorge für die wahre Religion von Gott aufgetragen worden: so konnte sie ihnen auch anbefehlen, ihre Unterthanen entweder davon zu unterrichten oder ihr Lehramt aufzugeben. Der größte Hausrat nach diesem Unterrichte der reinen Lehre bey und die Widerspenstigen wurden nach und nach vollends gewonnen oder erhielten die Erlaubniß, wenn sie sich nicht gewinnen

winnen ließen, sich anderswohin zu begeben, ohne beschwe-
gen Schaden an ihrer Ehre und Vermögen oder gar an
Leib und Leben zu befürchten. Gab es dabey offenbare
Rebellen wider die Obrigkeit, wie die Anabaptisten wa-
ren; so wurden sie mit Recht als solche, nicht aber als
Reher von der Obrigkeit bestraft. Doch wurden die
widerspenstigen Lehrer nicht mit Gewalt verstoßen. Sie
erhielten entweder ihren Unterhalt so lange sie lebten, oder
sie giengen freywillig davon und suchten bey ihren alten
Glaubensgenossen ihre weitere Versorgung. Die Mün-
che und Nonnen hingegen, welche die evangelische Lehre
annahmen, erhielten entweder Provision biß sie bald zu
geistlichen, bald zu bürgerlichen Aemtern befördert wer-
den konnten, oder sie bekamen gleich ihre anderwertige
Versorgung.

Traten die Lehrer zu erst auf und verkündigten
die reine Lehre des Evangelii, als welches am häufigsten
geschah: so thaten sie zwar hierinnen, was ihre Pflicht
war. Allein sie hatten deswegen das Recht nicht, die
Kirche allein und ohne Beytritt der übrigen Stände zu
reformiren. Die Obrigkeit hatte das Recht nach den
Gründen ihres Vortrags zu fragen, und der Unterthane
konte, wie die Obrigkeit, alles prüfen.

Trat der große Haufe den reinern Lehrern zu erst
bey; so hatte die Obrigkeit noch das Recht und die
Freyheit, eine andre öffentliche Religionsübung in ihren
Staaten halten zu lassen oder nicht. That sie es nicht:
so trieben die einstimmigen Lehrer und Zuhörer ihre Reli-
gion, so gut sie konnten; und daher entstunden eben so
viele heimliche Lutheraner mitten im Papstthume. That
sie es aber; so nahm sie nicht nur gemeniglich auch die
reine

reine Lehre an, sondern richtete dieselbe auch also ein, wie sie ihrem Staate am vortheilhaftesten seyn konnte.

War die Regierungsart in einem Lande monarchisch; so konnte ein lutherischer Regent der Einführung der reinen Lehre freylich ein großes Gewicht geben, und ein römisch-catholischer Fürst dieselbe mit großem Nachdruck hindern. Es konnte sich aber auch in beyden Fällen leicht einiger Gewissenszwang äußern.

War die Regierung aristokratisch; so konnten zwar die mehrern Vorsteher die Religionsänderung sorgfältiger überlegen; allein es setzte auch oft viele Unruhen, ehe sie darüber einig wurden, und das Volk so wohl als die Geistlichkeit konnte ihnen dabey manche Hindernisse machen.

War die Regierung gar demokratisch: so fielen oft noch größere Unruhen vor, ehe man die Reformation zu Stande bringen konnte: zu mal, wo die Cleriken vieles über den großen Haufen vermochte.

Deutschland hatte am meisten mit der Reformation zu thun. Es hatte dasselbe, wie noch jetzt, eine besondere Einrichtung. Das Haupt, der Kaiser und seine Glieder, die Reichsstände hatten sich durch gewisse Grundgesetze also mit einander verbunden, daß die hohe Majestät des Kaisers und die Freyheit der Reichsstände neben einander stehen konnten. Sonderlich wurde zur Zeit der Reformation die Gewalt des Kaisers theils durch die Theilung Deutschlands in zehn Kraise, theils durch die mit Carl V. angehenden Wahlcapitulationen sehr eingeschränkt. Daher bekamen dann die Reichsstände mehr Gele-

Gelegenheit sich näher zu verbinden und mehr Macht sich gegen die Gewalt des Kaisers zu vertheidigen. Und da der Kaiser das Ansehen des Papstes in Spanien selbst auf einige Zeit abschaffte, auch Rom so gar einnehmen und ausplündern ließ: so gab er damit der Gewalt des Papstes, wider welchen die äußerliche Kirchenreformation hauptsächlich gieng, einen nicht geringen Stoß, und den Reichsständen ein gut Exempel, ihm hierinnen getreulich zu folgen. Wollte sich der Kaiser hernach wider sein eigen Exempel, doch des Papstes wiederum annehmen, und gegen die protestirenden Stände Gewalt gebrauchen: so mußte er doch immer wegen der nöthigen Hülfe derselben, sonderlich wider die Türken, nachgeben, und die scharfen Edicte als zu Worms, Speyer und Augspurg mildern. Suchten die catholischen Stände die reine Lehre auf alle Weise zu hindern: so konnten sich die Protestirenden durch Bündnisse und Kriegsanstalten in gehörige Gegenverfassung setzen. Wollte endlich der Kaiser gar gegen sie kriegen: so konnten sie sich auch dagegen mit den Waffen vertheidigen. Zogen sie schon dabey den Kürzern: so mußte es doch GOE also einzurichten, daß sie bald nachher nicht nur den passauischen Vertrag, sondern auch den darauf gegründeten augspurger Frieden erhielten.

Gibt man auf das ganze Verfahren der Obrigkeit hierbey genauer Achtung: so bedienten sie sich dabey dieser Ordnung, ihre bey der Kirche habende Rechte zu behaupten und auszuführen. Zu erst hatten sich die Päpste mit ihren unerschwinglichen Auflagen damals so verhaßt gemacht, daß nicht nur Obrigkeiten und Unterthanen darüber die bittersten Klagen führten, sondern auch selbst die Bischöffe genöthiget wurden, die Parthey der

Land

Landesherrschaften zu ergreifen, weil sie von ihren Einkünften kaum den dritten Theil behielten, und das Ubrige alles unter allerley mit verschiedenen Benennungen belegten Vorwand nach Rom oder Avignon liefern mußten.

hernach hatte die päpstliche Untrieglichkeit durch die Kirchenversammlungen zu Costniz, Pisa und Basel einen solchen Stoß erlitten, daß er durch alle versuchte Unterstützungen derselben nicht ersetzt und vergütet werden konnte.

Endlich lagen die oben schon angeführten Beweigungen der Obrigkeiten wider die päpstlichen Plackereien am Tage, und es war jetzt gar die Zeit nicht mehr, da der Papst seine gar zu sehr in die Augen fallende Meutereien in den Staaten fortsetzen und höher treiben konnte.

Viele auch kleine Fürsten und Staaten hatten ihre Rechte Kirchenverbesserungen zu treffen bereits in contradictorio wider den Papst behauptet. Besser unterrichtete Gelehrte, auch selbst von den Juristen als Wilhelm Rogarerus, Marsilius Patavinus und andre, sonderlich auch Erasmus und Hutten kamen dazu, welche die Unwissenheit der ganzen römischen Clerisey so aufdeckten, daß sie darüber in sehr große Verachtung fiel.

Mittlerweile kamen Luther und seine Gehülfsen und entdeckten die Jrrthümer in der Lehre und dem Gottesdienste. Die Obrigkeit sahe zu, verwehrte allzu geschwinde Abänderung in der Religionsverfassung und ließ diese Leute nicht unverhörter Sachen unterdrücken. Sie lernte dadurch den Greuel des Papstthums immer mehr ein.

einsehen und entschloß sich daher ihre Grauamina wider dasselbe an diejenigen zu erst zu geben, welchen es nach der damaligen Gewohnheit zukam, denselben abzuhefeln.

Sie wurden aber deswegen immer mit leeren Versprechungen, daß ihre Beschwerden auf einem allgemeinen Concilio gehoben werden sollten, abgewiesen, und mußten dabey nicht nur den erbärmlichsten Druck ihrer Länder und Leute, sondern auch ihrer noch übrig gelassenen Gerechtsamen bald vom Papste und der Clerisey, bald vom Kaiser und seinen Anhängern erdulden. Sie wurden also genöthiget, sich dagegen in nöthigen Vertheidigungsstand zu setzen, und unter einander näher zu verbinden.

Dabey sie denn auf den häufigen Reichstagen nicht nur ihre Rechte zur Reformation immer klärer erwiesen und gegen die Einwendungen ihrer Gegner vertheidigten, sondern auch mit Zuziehung ihrer Lehrer und Unterthanen eine bessere Einrichtung im Religionswesen machten und deswegen nun anfangen, häufige Kirchenordnungen in ihren Staaten und Ländern einzuführen.

Alles dieses und das rechtmäßige Verfahren dabey wird man noch genauer einsehen, wenn man die damaligen Reichstagsacten bey einem Goldast, Hortleder, Leibniz, Lünig und so weiter, auch die nach und nach deswegen heraus gekommenen Schriften Lutheri nach den Jahren, wie sie in der jenischen Auflage und andern vorkommen, und endlich auch die feuerlinische bibliothecam symbolicam, sonderlich in dem Capitel von den von Jahren zu Jahren heraus gekommenen Kirchenordnungen und Agenden zu Rathe nehmen will.

Endlich setzte der passauische Vertrag und der westphälische Friede die Rechte der Obrigkeiten und

Land

Landesherrn bey der Kirche unter den Protestanten in eine solche Sicherheit, daß sie nun alle dieselben so gebrauchen können, wie sie ihnen nach Vernunft, Schrift und Herkommen allerdings nicht streitig gemacht werden sollen. Jedoch sind dieselben theils auf die drey im Reiche approbirten Religionen, der evangelischlutherischen, reformirten und römischcatholischen, ingleichen auf das normal Jahr 1624. und auf besondre mit den Unterthanen errichtete Verträge restringiret.

War denn bey allen diesen die Secularisation der geistlichen Güter auch ein Recht der Obrigkeit? Wir wollen nicht alles, was dabey vorgegangen seyn mag, rechtfertigen; aber an sich kam der Obrigkeit dieses Recht allerdings zu, wie wir schon oben gezeigt haben. Erstlich wurden die Stifte und Klöster meistens selbst ledig, und man hatte daher nöthig, ihre Einkünfte zu etwas andern zu verwenden. Man verstieß keine Mönche und Nonnen gewaltsam aus denselben, sondern man ließ diejenigen, welche in den Klöstern bleiben wollten, so lange darinnen, biß sie abstarben.

Die größten Verwünschungen, welche denen bey der Stiftung derselben gedrohet worden waren, konnten den Landesherrn, welche sie reformirten, desto weniger schaden, je mehr man einsehen mußte, daß man mit dergleichen Verwünschungen und schweren Flüchen doch an sich veränderlichen Dingen die Unveränderlichkeit nicht geben und noch weniger unrechtmäßige Dinge erhalten könne, je gewisser es war, daß dergleichen Stifte ihren Ursprung der Mildthätigkeit oder doch dem abergläubischen Gehorsame ihrer Vorfahren gegen die Ueberredungen einer eigennützigten Geistlichkeit zu danken hatten, und je mehr man

man befließen war einen andern und bessern gottesdienstlichen Gebrauch davon zu machen.

Obgleich in **Meißen** allein 70 Klöster reformiret und aufgehoben worden sind: so haben doch dabey die Landesherren auch nicht das Geringste in ihren eignen Nutzen verwenden können, wenn man überlegt, was mit den an sich sehr grossen Einkünften dieser Klöster gethan worden ist und noch gethan wird. Die beyden Universitäten, die drey Landschulen, das Procuratur oder geistliche Lehnamt **Meißen**, die zwey Waisen Häuser in **Waldheim** und **Torgau**, die Stipendiaten und Communiraten in **Wittenberg** und **Leipzig**, die wohl docirten Consistoria, der Fiscus für alle Priesterwitwen und Waisen durchs ganze Land und für andre Nothleidende an Erulanten, Conversis und Convertendis, die Verordnung der jährlichen Beneficien aus der Franksteuer für alle Kirchen und Schuldiener, Churfürst **Morizens** Stiftung für das Armuth in unterschiedenen Bergstädten, Churfürst **Augustus**, erstaunlichen Aufwand auf das Concordienbuch, und die Kosten der Kirchenvisitationen von 1539 an, die vielen errichteten Hospitäler u. Armenhäuser in den Städten, welche noch Einkünfte von den Intraden jener secularisirten Klöster haben, alles dieses und dergleichen zeigt wenigstens von dem gegenwärtigen Churhause an, daß sich seine Vorfahren nicht mit den Klostersgütern reich gemacht, sondern eher mehr dazu gegeben haben, um einen bessern gottesdienstlichen Gebrauch davon zu machen, als er vorher nicht gefunden wurde, und auch sonderlich bey den Feldklöstern nicht möglich war.

Man sehe **Knauths** Vorst. vom Kloster alten Zelle im 2 Th. im 7 Titel, p. 264. folg.



Das